



## **Kreis- und Hochschulstadt Meschede**

# **74. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Sägewerk Klute**

## **Zusammenfassende Erklärung**

**Inhaltsverzeichnis:**

1.	Verfahrensverlauf.....	3
2.	Ziel der Änderung .....	3
3.	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	4
4.	Berücksichtigung der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung.....	6
5.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	6

## 1. Verfahrensverlauf

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 die 74. Änderung des Flächennutzungsplans“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.12.2020 ortsüblich bekannt gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde zwischen dem 04.01.2021 und dem 03.02.2021 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten im selben Zeitraum Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die im Beteiligungsverfahren geäußerten Bedenken und Anregungen wurden in den Planentwurf eingearbeitet und ein Offenlegungsentwurf einschl. überarbeiteter Begründung erstellt.

Daraufhin erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung am 17.12.2021 die öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in der Zeit vom 10.01.2022 bis 09.02.2022. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten im selben Zeitraum Gelegenheit zur Stellungnahme.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen der FNP-Änderungsentwürfe als Ergebnis der Abwägung zur Offenlegung wurde eine erneute Offenlegung notwendig. Diese wurde im Zeitraum vom 15.07.2024 bis 16.08.2024 durchgeführt.

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat dann in seiner Sitzung am 10.12.2024 die Stellungnahmen aus allen Beteiligungsverfahren intensiv beraten und abgewogen. Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat anschließend den Beschluss für die 74. Änderung des Flächennutzungsplans abschließend gefasst.

## 2. Ziel der Änderung

Ein Privatunternehmen steht vor der Herausforderung, am Standort Berge eine deutliche Erweiterung vorzunehmen.

Zeitnah bedarf es einer weiteren produkt- und produktionsbezogenen Konzentration und einer erneuten, diesen Prozess unterstützenden, bedarfsgerechten, wie zukunftsfähigen Erweiterung der betrieblichen Produktionsanlagen und –flächen, soll die Marktfähigkeit weiterhin gewährleistet werden können.

Die gewünschte Betriebserweiterung, die in einer Größenordnung von ca. 0,77 ha. unmittelbar südöstlich an das bestehende, bislang ebenfalls ca. 2,85 ha. umfassende Werksgelände anschließen soll, würde ein größtenteils intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutztes Gelände in Anspruch nehmen. Eine niveaumäßige Angleichung an das bestehende Betriebsareal wäre von den betrieblichen Abläufen her allerdings zwingend erforderlich. Auf der Erweiterungsfläche soll eine überbaubare Grundstücksfläche festgelegt und die Errichtung von Lager- und Produktionsgebäuden, sowie eine Holzlagerfläche zugelassen werden. Des Weiteren soll auf der bisher genutzten Betriebsfläche eine Fläche für Lagerung geschaffen werden.

Abgeleitet aus Planungsanlass und Bestandssituation und zur Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 175 „Holzhof

Klute“ ist die 74 Änderung des Flächennutzungsplans mit der Änderung von „Fläche für Landwirtschaft“ und „Eisenbahn“ in „Sondergebiet – Zweckbestimmung Holzverarbeitender Betrieb“ und „Fläche für Landwirtschaft“ notwendig.

### **3. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Für diese Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB geprüft, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wurde durch das Büro für Landschaftsplanung Mestermann aus Warstein erstellt und ist gesonderter Bestandteil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans.

#### **Ergebnis des Umweltbericht:**

„Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 175 „Holzhof Klute“ in Verbindung mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt, Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgehen. Für die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden ergeben sich geringfügige Veränderungen, die auf das Plangebiet beschränkt bleiben und keine Auswirkungen auf das Umfeld haben.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, und Wasser wurden spezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Wirkung von Beeinträchtigungen benannt.

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

#### Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

#### Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im

## 74. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Sägewerk Klute

Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sollten Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern vorgenommen werden. Des Weiteren ist die Fläche für die Landwirtschaft zukünftig extensiv zu bewirtschaften:

- Mahd ab dem 15.06. und/oder extensive Beweidung (max. 2 GVE/ha), keine Winterbeweidung
- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und Pflanzenbehandlungsmittel

### Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

### **Ergebnis Artenschutzprüfung:**

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Zum aktuellen Planvorhaben wurde durch das „Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann“, Warstein Hirschberg, im Mai 2024 ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag schließt mit dem Ergebnis (zusammengefasst):

„Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 175 „Holzhof Klute“ in Verbindung mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter Beachtung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen. Das geplante Vorhaben löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.“

## **4. Berücksichtigung der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung**

### **Frühzeitige Beteiligung**

Seitens der Öffentlichkeit, also von Bürgern und Privatpersonen sind 7 Stellungnahmen eingegangen:

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden so weit wie möglich im Rahmen der Öffentliche Auslegung eingearbeitet und berücksichtigt

Von den betroffenen Behörden wurden keine gravierenden Anregungen und Bedenken geäußert. Die geäußerten Anregungen betrafen in erster Linie fachliche und redaktionelle Hinweise.

### **Öffentliche Auslegung**

Seitens der Öffentlichkeit, also von Bürgern und Privatpersonen sind 4 Stellungnahmen eingegangen:

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden soweit wie möglich im Rahmen der erneuten Öffentliche Auslegung eingearbeitet und berücksichtigt.

Von den betroffenen Behörden wurden keine gravierenden Anregungen und Bedenken geäußert. Die geäußerten Anregungen betrafen in erster Linie fachliche und redaktionelle Hinweise.

### **Erneute Öffentliche Auslegung**

Seitens der Öffentlichkeit, also von Bürgern und Privatpersonen sind 4 Stellungnahmen eingegangen:

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden so weit wie möglich abgewogen.

Von den betroffenen Behörden wurden keine gravierenden Anregungen und Bedenken geäußert. Die geäußerten Anregungen betrafen in erster Linie fachliche und redaktionelle Hinweise.

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat daraufhin für die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes den Feststellungsbeschluss am 10.12.2024 gefasst.

## **5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Ziel der 74. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Erweiterung des holzverarbeitenden Betriebes.

## 74. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Sägewerk Klute

Hierfür wurde parallel die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 175 „Holzhof Klute“ vorgenommen.

Mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 175 „Holzhof Klute“ und der darin getroffenen planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen, geht die Stadt von einem angemessenen Interessenausgleich aus. Die Betrachtung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange hat ergeben, dass die Planung angemessen, sinnvoll und verträglich ist und keine erheblichen negativen Auswirkungen zu befürchten sind.

Diese zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB ist den Unterlagen des Änderungsverfahrens 74. Änderung des Flächennutzungsplans beigelegt.

Aufgestellt:

Dipl. Ing. Markus Schulte, Ö.b.V.I  
Alter Bahnhof 15  
57392 Schmallenberg

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Franz-Stahlmecke-Platz 2  
59872 Meschede

Im Februar 2025

Meschede,

Dipl. Ing. Markus Schulte

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Klaus Wahle  
Fachbereichsleiter